Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.



Versicherungsausweis für die Schüler-Versicherungen

Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg vertreten durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G.

Vorname/NAME					
Straße/Nr.					
Postleitzahl	Wohno	rt			
1 Oddonzam	***************************************				
Schuljahr:			Klasse:		
Beantragt wird:		Schüler-Zusatzversiche	erung	EUR	1,00
		Schüler-Zusatzversiche für Internatsschüler	erung	EUR	6,00
		Garderobenversicherur	na	EUR	1,00
		Fahrradversicherung	-9	EUR	7,00
		Musikinstrumenten-Ver	sicherung	EUR	6,00
	(1	Die Versicherungsbeiträge	golton pro Porcon uno	l Schuliahr	1
werden kann. Anschlussversion Für Versicherte, og abschließen, verl	cherung die im F ängert s	gsschutz olgejahr erneut eine gleicha ich der Versicherungsschut	artige Versicherung na z über das Schuljahre	ich diesem sende hina	, in dem die Leistung verlang Gruppenversicherungsvertra aus bis zum Beginn des neuer Igejahres (vorläufiger Versiche
gischen Gemeind ist unverzüglich Bitte beachten S mitverantwortlich	le-Versi über di Sie, das sind. D	cherung a.G., Tübinger Stra e Schule einzureichen. ss Sie als versicherte Pel	aße 55, 70178 Stuttga rson für die Erfüllung gen sind Inhalt der Allç	art geltend g der Obli gemeinen u	rag direkt bei der Württember machen. Die Schadenanzeig egenheiten aus dem Vertra und Besonderen Bedingunger
Ort, Datum			Vunterschrift Schüler/	'in bzw. ae:	setzlicher Vertreter
·	dass de	er Versicherungsbeitrag am	Name / Anschrift ode		
			X		
		t wurde.	Unterschrift		

I. Schüler-Zusatzversicherung

1. Unfallversicherung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die dem Versicherten während einer **versicherten Tätigkeit** zustoßen.

Versicherte Leistungen:

 112 500 EUR
 Invaliditätsleistung mit Progression 225 %
 5 000 EUR
 Todesfallleistung

 50 000 EUR
 Invaliditätsgrundsumme
 5 000 EUR
 Serviceleistungen

 5 000 EUR
 Übergangsleistung
 5 000 EUR
 Kosten für kosmetische

 Operationen

1.2 Nicht versichert sind Unfälle, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Dies gilt nicht für die Todesfallleistung.

Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und erhält der Verletzte deshalb keine Rente, weil die Erwerbsminderung nicht mindestens 20 % beträgt, leistet die Zusatzversicherung bei einer Erwerbsminderung bis zu 19,9 % eine Kapitalentschädigung.

2. Sachschadenversicherung

In der Sachschadenversicherung sind Sachschäden aus der Beschädigung und dem Zerstören versicherter Sachen aufgrund eines Unfalles oder unfallähnlichen Ereignisses versichert, die bei einer versicherten Tätigkeit entstanden sind.

Ein unfallähnliches Ereignis liegt vor, wenn durch plötzliche äußere Einwirkung auf den Körper der versicherten Person versicherte Sachen, welche der Schüler mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass eine Gesundheitsschädigung eintrat.

- 2.1 Versicherte Sachen
- 2.1.1 Versichert sind Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräte, Prothesen, Kleidungsstücke und zum Schulgebrauch notwendige Sachen.
- 2.1.2 Foto-, Filmapparate, Videogeräte, Mobiltelefone, elektrische und elektronische Geräte (z.B.: Walkman, Discman, Gameboy u.ä.) und Sportgeräte sind nur versichert, wenn diese Sachen auf Anweisung der Schule für Unterrichtszwecke mitgebracht werden.
- 2.1.3 Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräten und Prothesen sind auch dann versichert, wenn kein Unfall oder unfallähnliches Ereignis für den Schaden ursächlich war und diese Sachen vom Versicherten beim Sportunterricht getragen wurden.
- Nicht versichert sind Wertsachen, Bargeld, Urkunden, Uhren, Schmuck, Schlüssel, Fahrräder und Musikinstrumente.
- 2.3 Entschädigungsleistung

Ersetzt werden die Reparaturkosten für die Instandsetzung der Sachen oder bei einem (wirtschaftlichen) Totalschaden der Zeitwert der beschädigten Sache. Schäden aus dem Abhandenkommen dieser Sachen sind nicht versichert.

Eine Entschädigung erfolgt nur insoweit, als die Kosten nicht von einer Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder über die für Beamte geltenden Beihilfevorschriften erstattet werden.

Der Zeitwert am Schadentag wird wie folgt ermittelt:

- Voller Anschaffungswert bei einer Gebrauchsdauer bis zu einem Jahr
- 60 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 2 Jahren
- 40 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 3 Jahren
- 20 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bei mehr als 3 Jahren
- 2.4 Die Versicherungsleistung beträgt je Schüler und Schadenereignis höchstens EUR 300,00.

3. Haftpflichtversicherung

- 3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Schäden, welche Dritten während einer versicherten Tätigkeit zugefügt werden. Erlangt der Versicherte/Versicherungsnehmer Versicherungsschutz durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- 3.2 Bei Teilnahme am Erweiterten Bildungsangebot der Hauptschule, an einer Projektwoche, an Projekttagen und an berufswahlunterrichtlichen und ähnlichen Aktivitäten der Schulen in Betrieben oder an Arbeitsplätzen erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Ziff. 7.7 AHB auch auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch eine berufliche Tätigkeit des Versicherten an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 3.3 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers, wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
 - Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Teilnahme an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in Betrieben auf dem jeweiligen Betriebsgelände ereignen.

Eine bestehende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung geht dieser Versicherung vor.

- 3.4 Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von versicherten Schülern berufen, soweit dies der Versicherte wünscht, kein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist und wenn der Geschädigte nicht selbst aufsichtspflichtig war.
 Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis
 - Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Schuljahr EUR 5.000.
- 3.5 Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommender Schadenereignisse.

3.6 Versicherungssummen

2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 50 000 EUR für Vermögensschäden

4. Versicherte Tätigkeiten

- 4.1 Versichert ist die Teilnahme des Versicherten:
- 4.1.1 am lehrplanmäßigen Unterricht, sowie die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule
 - Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind solche, die von der Schule, der Schülermitverantwortung, den Elternvertretungen oder den Fördervereinen der Schule organisiert oder angeboten werden;
- 4.1.2 an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen, sofern die Teilnahme von der Schulleitung genehmigt wurde.
- 4.1.3 Weiter sind mitversichert nichtschulische private Betätigungen, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zur schulischen Veranstaltung besteht (Freistunden, Mittagspause, Schülergottesdienst, Schulausflüge).
- 4.2 Falls vom Versicherungsnehmer beantragt, sind bei Internatsschülern Versicherungsfälle versichert, die sich während der Dauer des Internatsaufenthaltes ereignen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Versicherungsfälle in den Ferien und an Wochenenden sofern der Internatsschüler in dieser Zeit nicht zur Übernachtung im Internat verbleibt.
- 4.3 Mitversichert sind auch Versicherungsfälle, die sich auf den Wegen zu und von den versicherten Tätigkeiten ereignen. Der Versicherungsschutz umfasst auch geringfügige Abweichungen

auf den Wegen zu und von den versicherten Tätigkeiten. Geringfügig ist eine Abweichung dann, wenn dadurch die Dauer des direkten Weges um nicht mehr als eine Stunde verlängert wird.

II Garderobenversicherung mit Fahrradversicherung

1. Versichert sind

1.1 in der Garderobenversicherung;

Kleidungsstücke, Halstücher, Handschuhe, Fahrrad- und Motorradhelme, Schuhe und Schirme; Schultaschen einschließlich Sachen, die zum Schulbesuch erforderlich sind, insbesondere Schulmäppchen mit Inhalt, Schulbücher, Taschenrechner, Vespergeschirr und Trinkflaschen. Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, elektrische Geräte (z.B. Mobiltelefone, Walkman, Discman, Gameboy), Ton-, Bild- und Datenträger sowie Sportgeräte sind nur versichert, wenn diese Sachen auf Anweisung einer Lehrkraft für Unterrichtszwecke mitgebracht werden.

- 1.1.1 Nicht versichert sind Wertsachen, Schmuck, Uhren, Brillen, sonstige Gegenstände aus Edelmetall, Kosmetikartikel, Bargeld und sonstige Zahlungsmittel, Geschäftspapiere, Urkunden aller Art, Fahrausweise und Schlüssel.
- 1.2 in der Fahrradversicherung:

Fahrräder mit Zubehör.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

2. Versicherte Gefahren

- 2.1 In der Fahrrad- und Garderobenversicherung leistet der Versicherer Entschädigung für Verlust und Beschädigung der versicherten Sachen, wenn diese während der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
- 2.1.1 an den von der Schulleitung dazu bestimmten Plätzen im Schulgebäude oder dem Schulgrundstück oder
- 2.1.2 außerhalb des Schulgrundstücks (z.B. Sporttag, Schulausflug, Schülergottesdienst) an einem von der Aufsichtsperson bestimmten Ort unter Aufsicht

abgelegt, aufbewahrt oder abgestellt sind.

Entschädigung wird auch geleistet, wenn versicherte Sachen nach Beendigung des Unterrichts oder einer schulischen Veranstaltung auf Veranlassung der Schulleitung oder eines Lehrers in einem verschlossenen Raum oder einem verschlossenen Behältnis, das erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewährt, aufbewahrt werden.

- 2.2 In der Fahrradversicherung sind auch Schäden an Fahrrädern versichert, die auf dem unmittelbaren Weg zu und von der schulischen Veranstaltung eintreten.
- 2.3 Schäden durch Diebstahl von Fahrrädern sind nur versichert, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.
- 2.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf EUR 200 in der Garderobenversicherung und auf
 - EUR 600 in der Fahrradversicherung.
- 2.5 Der Versicherte trägt an jedem Schaden einen Selbstbehalt von EUR 10.

3. Entschädigungsberechnung

Im Rahmen der Entschädigungsbegrenzung ersetzt der Versicherer

- 3.1.1 bei Beschädigung die Reparaturkosten abzüglich einer durch die Reparatur bewirkten Wertsteigerung. Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn die versicherte Sache durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.
- 3.1.2 bei Zerstörung oder Verlust den Zeitwert, bei den nachfolgend aufgeführten Sachen höchstens jedoch einen Vom-Hundertsatz des Wiederbeschaffungspreises nach der folgenden Staffel:
 - bei Kleidungsstücken, Halstüchern, Handschuhen, Fahrrad- und Motorradhelmen, Schuhen und Schirmen:

bis zu einem Aiter von 1 Jahr	100 %
bis zu einem Alter von 2 Jahren	60 %
bis zu einem Alter von 3 Jahren	40 %
bei einem Alter von über 3 Jahren	20 %
bei Fahrrädern einschl. Zubehör:	
bis zu einem Alter von 1 Jahr	100 %
bis zu einem Alter von 2 Jahren	90 %

bis zu einem Alter von 1 Jahr	100 %
bis zu einem Alter von 2 Jahren	90 %
bis zu einem Alter von 3 Jahren	80 %
bis zu einem Alter von 4 Jahren	70 %
bis zu einem Alter von 5 Jahren	60 %
bis zu einem Alter von 6 Jahren	50 %
bei einem Alter von über 6 Jahren	40 %

III. Schüler-Musikinstrumenten-Versicherung

Versichert sind Musikinstrumente der Versicherten einschließlich Zubehör, die von ihnen zu Unterrichtszwecken oder bei sonstigen Schulveranstaltungen eingesetzt werden. Die Versicherung gilt für Schäden, die während des lehrplanmäßigen Unterrichtes an der Schule oder bei sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich des Transportes von und zum Unterricht bzw. von und zu Veranstaltungen eintreten.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Schadenfälle die darauf zurückzuführen sind, dass der versicherte Gegenstand im Proberaum nach Schulschluss aufbewahrt wird (Proberaumrisiko). Die Ersatzleistung beträgt je Schadenfall bis zu **1 500 EUR** ohne Rücksicht auf einen etwa höheren Wert des Instruments. Eine Unterversicherung wird in diesem Fall nicht geltend gemacht.

IV. Vertragsgrundlagen

1. Für die Schüler-Zusatzversicherung:

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Schüler-Zusatzversicherung (BBR Schüler)

2. Für die Garderoben-Versicherung mit Fahrradversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schülergarderobe und Fahrrädern (AVB Schülergarderobe)

3. Für die Musikinstrumenten-Versicherung:

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten für Schüler (AVB Schüler-Musikinstrumente)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Schüler-Musikinstrumenten-Versicherung (BBR Schüler-Musikinstrumente)

4. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.



Versicherungsausweis für die Schüler-Versicherungen

Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg vertreten durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G.

Vorname/NAME					
Straße/Nr.					
Postleitzahl	Wohno	ort			
Schuljahr:			Klasse:		
Beantragt wird:		Schüler-Zusatzvers Schüler-Zusatzvers	_	EUR	1,00
	Ш	für Internatsschüler	J. 13. 13. 19	EUR	6,00
		Garderobenversiche	erung	EUR	1,00
	Ц	Fahrradversicherun	g	EUR	7,00
	Ш	Musikinstrumenten-	Versicherung	EUR	6,00
	([Die Versicherungsbeiträ	ge gelten pro Person und	d Schuljahr)
Beginnen die groß cherungsschutz fü cherungsvertrag v werden kann. Anschlussversich Für Versicherte, d abschließen, verlä	Ben Feri ir das a verjähre herung ie im Fe ngert si	ien (Sommerferien) in ei abgelaufene Schuljahr k en in zwei Jahren. Die F gsschutz olgejahr erneut eine gle ich der Versicherungsso	nem Schuljahr erst nach bis zum Tag vor den großer rist beginnt am Schluss er ichartige Versicherung nach thutz über das Schuljahre	dem 1. Augen Ferien. I des Jahres ach diesemesende hina	t dem Ablauf des Schuljahres. gust, verlängert sich der Versi- Die Ansprüche aus dem Versi- s, in dem die Leistung verlangt Gruppenversicherungsvertrag aus bis zum Beginn des neuen Ilgejahres (vorläufiger Versiche-
gischen Gemeinde ist unverzüglich i Bitte beachten S mitverantwortlich	e-Version Liber di bie, das bind. Di	cherung a.G., Tübinger ie Schule einzureichen. ss Sie als versicherte ie entsprechenden Rege	Straße 55, 70178 Stuttga Person für die Erfüllung	art geltend g der Obli gemeinen u	rag direkt bei der Württember- machen. Die Schadenanzeige iegenheiten aus dem Vertrag und Besonderen Bedingungen.
			X		
Ort, Datum			Unterschrift Schüler	/in bzw. ge	setzlicher Vertreter
Es wird bestätigt, o	dass de	er Versicherungsbeitrag a	m Name / Anschrift od	er Stempel	der Schule
			×		
bei der Schule ein			Unterschrift		

I. Schüler-Zusatzversicherung

1. Unfallversicherung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die dem Versicherten während einer **versicherten Tätigkeit** zustoßen.

Versicherte Leistungen:

 112 500 EUR
 Invaliditätsleistung mit Progression 225 %
 5 000 EUR
 Todesfallleistung

 50 000 EUR
 Invaliditätsgrundsumme
 5 000 EUR
 Serviceleistungen

 5 000 EUR
 Übergangsleistung
 5 000 EUR
 Kosten für kosmetische

 Operationen

1.2 Nicht versichert sind Unfälle, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Dies gilt nicht für die Todesfallleistung.

Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und erhält der Verletzte deshalb keine Rente, weil die Erwerbsminderung nicht mindestens 20 % beträgt, leistet die Zusatzversicherung bei einer Erwerbsminderung bis zu 19,9 % eine Kapitalentschädigung.

2. Sachschadenversicherung

In der Sachschadenversicherung sind Sachschäden aus der Beschädigung und dem Zerstören versicherter Sachen aufgrund eines Unfalles oder unfallähnlichen Ereignisses versichert, die bei einer versicherten Tätigkeit entstanden sind.

Ein unfallähnliches Ereignis liegt vor, wenn durch plötzliche äußere Einwirkung auf den Körper der versicherten Person versicherte Sachen, welche der Schüler mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass eine Gesundheitsschädigung eintrat.

- 2.1 Versicherte Sachen
- 2.1.1 Versichert sind Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräte, Prothesen, Kleidungsstücke und zum Schulgebrauch notwendige Sachen.
- 2.1.2 Foto-, Filmapparate, Videogeräte, Mobiltelefone, elektrische und elektronische Geräte (z.B.: Walkman, Discman, Gameboy u.ä.) und Sportgeräte sind nur versichert, wenn diese Sachen auf Anweisung der Schule für Unterrichtszwecke mitgebracht werden.
- 2.1.3 Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräten und Prothesen sind auch dann versichert, wenn kein Unfall oder unfallähnliches Ereignis für den Schaden ursächlich war und diese Sachen vom Versicherten beim Sportunterricht getragen wurden.
- Nicht versichert sind Wertsachen, Bargeld, Urkunden, Uhren, Schmuck, Schlüssel, Fahrräder und Musikinstrumente.
- 2.3 Entschädigungsleistung

Ersetzt werden die Reparaturkosten für die Instandsetzung der Sachen oder bei einem (wirtschaftlichen) Totalschaden der Zeitwert der beschädigten Sache. Schäden aus dem Abhandenkommen dieser Sachen sind nicht versichert.

Eine Entschädigung erfolgt nur insoweit, als die Kosten nicht von einer Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder über die für Beamte geltenden Beihilfevorschriften erstattet werden.

Der Zeitwert am Schadentag wird wie folgt ermittelt:

- Voller Anschaffungswert bei einer Gebrauchsdauer bis zu einem Jahr
- 60 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 2 Jahren
- 40 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 3 Jahren
- 20 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bei mehr als 3 Jahren
- 2.4 Die Versicherungsleistung beträgt je Schüler und Schadenereignis höchstens EUR 300,00.

3. Haftpflichtversicherung

- 3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Schäden, welche Dritten während einer versicherten Tätigkeit zugefügt werden. Erlangt der Versicherte/Versicherungsnehmer Versicherungsschutz durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- 3.2 Bei Teilnahme am Erweiterten Bildungsangebot der Hauptschule, an einer Projektwoche, an Projekttagen und an berufswahlunterrichtlichen und ähnlichen Aktivitäten der Schulen in Betrieben oder an Arbeitsplätzen erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Ziff. 7.7 AHB auch auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch eine berufliche Tätigkeit des Versicherten an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 3.3 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers, wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
 - Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Teilnahme an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in Betrieben auf dem jeweiligen Betriebsgelände ereignen.

Eine bestehende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung geht dieser Versicherung vor.

- 3.4 Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von versicherten Schülern berufen, soweit dies der Versicherte wünscht, kein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist und wenn der Geschädigte nicht selbst aufsichtspflichtig war.
 Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt is Schadengreignis
 - Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Schuljahr EUR 5.000. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland
- vorkommender Schadenereignisse.

3.6 Versicherungssummen

2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 50 000 EUR für Vermögensschäden

4. Versicherte Tätigkeiten

- 4.1 Versichert ist die Teilnahme des Versicherten:
- 4.1.1 am lehrplanmäßigen Unterricht, sowie die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind solche, die von der Schule, der Schülermitverantwortung, den Elternvertretungen oder den Fördervereinen der Schule organisiert oder angeboten werden;

- 4.1.2 an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen, sofern die Teilnahme von der Schulleitung genehmigt wurde.
- 4.1.3 Weiter sind mitversichert nichtschulische private Betätigungen, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zur schulischen Veranstaltung besteht (Freistunden, Mittagspause, Schülergottesdienst, Schulausflüge).
- 4.2 Falls vom Versicherungsnehmer beantragt, sind bei Internatsschülern Versicherungsfälle versichert, die sich während der Dauer des Internatsaufenthaltes ereignen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Versicherungsfälle in den Ferien und an Wochenenden sofern der Internatsschüler in dieser Zeit nicht zur Übernachtung im Internat verbleibt.

4.3 Mitversichert sind auch Versicherungsfälle, die sich auf den Wegen zu und von den versicherten Tätigkeiten ereignen. Der Versicherungsschutz umfasst auch geringfügige Abweichungen auf den Wegen zu und von den versicherten Tätigkeiten. Geringfügig ist eine Abweichung dann, wenn dadurch die Dauer des direkten Weges um nicht mehr als eine Stunde verlängert wird.

II Garderobenversicherung mit Fahrradversicherung

1. Versichert sind

1.1 in der Garderobeversicherung;

Kleidungsstücke, Halstücher, Handschuhe, Fahrrad- und Motorradhelme, Schuhe und Schirme; Schultaschen einschließlich Sachen, die zum Schulbesuch erforderlich sind, insbesondere Schulmäppchen mit Inhalt, Schulbücher, Taschenrechner, Vespergeschirr und Trinkflaschen. Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, elektrische Geräte (z.B. Mobiltelefone, Walkman, Discman, Gameboy), Ton-, Bild- und Datenträger sowie Sportgeräte sind nur versichert, wenn diese Sachen auf Anweisung einer Lehrkraft für Unterrichtszwecke mitgebracht werden.

1.1.1 Nicht versichert sind Wertsachen, Schmuck, Uhren, Brillen, sonstige Gegenstände aus Edelmetall, Kosmetikartikel, Bargeld und sonstige Zahlungsmittel, Geschäftspapiere, Urkunden aller Art, Fahrausweise und Schlüssel.

1.2 in der Fahrradversicherung:

Fahrräder mit Zubehör.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

2. Versicherte Gefahren

- 2.1 In der Fahrrad- und Garderobenversicherung leistet der Versicherer Entschädigung für Verlust und Beschädigung der versicherten Sachen, wenn diese während der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
- 2.1.1 an den von der Schulleitung dazu bestimmten Plätzen im Schulgebäude oder dem Schulgrundstück oder
- 2.1.2 außerhalb des Schulgrundstücks (z.B. Sporttag, Schulausflug, Schulgottesdienst) an einem von der Aufsichtsperson bestimmten Ort unter Aufsicht

abgelegt, aufbewahrt oder abgestellt sind.

Entschädigung wird auch geleistet, wenn versicherte Sachen nach Beendigung des Unterrichts oder einer schulischen Veranstaltung auf Veranlassung der Schulleitung oder eines Lehrers in einem verschlossenen Raum oder einem verschlossenen Behältnis, das erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewährt, aufbewahrt werden.

- 2.2 In der Fahrradversicherung sind auch Schäden an Fahrrädern versichert, die auf dem unmittelbaren Weg zu und von der schulischen Veranstaltung eintreten.
- 2.3 Schäden durch Diebstahl von Fahrrädern sind nur versichert, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.
- 2.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf EUR 200 in der Garderobenversicherung und auf EUR 600 in der Fahrradversicherung.
- 2.5 Der Versicherte trägt an jedem Schaden einen Selbstbehalt von EUR 10.

3. Entschädigungsberechnung

Im Rahmen der Entschädigungsbegrenzung ersetzt der Versicherer

- 3.1.1 bei Beschädigung die Reparaturkosten abzüglich einer durch die Reparatur bewirkten Wertsteigerung. Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn die versicherte Sache durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.
- 3.1.2 bei Zerstörung oder Verlust den Zeitwert, bei den nachfolgend aufgeführten Sachen höchstens jedoch einen Vom-Hundertsatz des Wiederbeschaffungspreises nach der folgenden Staffel:
 - bei Kleidungsstücken, Halstüchern, Handschuhen, Fahrrad- und Motorradhelmen, Schuhen und Schirmen:
 bis zu einem Alter von 1 Jahr
 100 %

60 %

bis zu einem Alter von 3 Jahren	40 %
bei einem Alter von über 3 Jahren	20 %
bei Fahrrädern einschl. Zubehör:	
bis zu einem Alter von 1 Jahr	100 %
bis zu einem Alter von 2 Jahren	90 %
bis zu einem Alter von 3 Jahren	80 %
bis zu einem Alter von 4 Jahren	70 %
bis zu einem Alter von 5 Jahren	60 %
hie zu ginam Altar von 6 Jahran	50 %

bei einem Alter von über 6 Jahren III. Schüler-Musikinstrumenten-Versicherung

bis zu einem Alter von 2 Jahren

Versichert sind Musikinstrumente der Versicherten einschließlich Zubehör, die von ihnen zu Unterrichtszwecken oder bei sonstigen Schulveranstaltungen eingesetzt werden. Die Versicherung gilt für Schäden, die während des lehrplanmäßigen Unterrichtes an der Schule oder bei sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich des Transportes von und zum Unterricht bzw. von und zu Veranstaltungen eintreten.

40 %

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Schadenfälle die darauf zurückzuführen sind, dass der versicherte Gegenstand im Proberaum nach Schulschluss aufbewahrt wird (Proberaumrisiko). Die Ersatzleistung beträgt je Schadenfall bis zu **1 500 EUR** ohne Rücksicht auf einen etwa höheren Wert des Instruments. Eine Unterversicherung wird in diesem Fall nicht geltend gemacht.

IV. Vertragsgrundlagen

1. Für die Schüler-Zusatzversicherung:

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Schüler-Zusatzversicherung (BBR Schüler)

2. Für die Garderoben-Versicherung mit Fahrradversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schülergarderobe und Fahrrädern (AVB Schülergarderobe)

3. Für die Musikinstrumenten-Versicherung:

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten für Schüler (AVB Schüler-Musikinstrumente)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Schüler-Musikinstrumenten-Versicherung (BBR Schüler-Musikinstrumente)

4. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn